



N i e d e r s c h r i f t
über die 9. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Inneres und Sport
am 8. März 2018
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Beschlussfassung über Anträge auf Unterrichtungen**
 - a) **Antrag der Fraktion der FDP auf Unterrichtung zu Vorgängen betreffend den Aufenthalt des ehemaligen Vorsitzenden der Justiz im Iran, Ajatollah Seyyed Mahmud Haschemi Shahroudi, in Hannover** 7
 - b) **Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen auf Unterrichtung zur geplanten Überlassung von Überwachungskameras an Verkehrsbehörden**..... 7
 - c) **Gespräch mit Herrn Savas Gel über die Inhalte seiner Masterarbeit mit dem Titel „Kulturelles Diversitätspotential der niedersächsischen Polizei“** ... 7

2. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes und anderer Vorschriften**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/383](#)

Einbringung des Gesetzentwurfs 9

Erörterung der Grundzüge des Gesetzentwurfs..... 11

Weiteres Verfahren..... 12

3. a) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/420](#)

Einbringung des Gesetzentwurfs 13

Weiteres Verfahren..... 14

b) Einsatzort Zukunft - Niedersachsen stellt sich den Herausforderungen der Zukunft zur Sicherstellung des Brandschutzes

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/349](#)

Erörterung von Verfahrensfragen..... 14

4. Keine Waffenlieferungen an die Türkei

Antrag der Fraktion der AfD - [Drs. 18/328](#)

Erörterung von Verfahrensfragen..... 15

5. Ein neuer weltlicher Feiertag für Niedersachsen

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/343](#)

Erörterung von Verfahrensfragen..... 17

6. Landesregierung darf nicht die Chance auf einen besseren Datenschutz verspielen!

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/352](#)

Beginn der Beratung..... 19

Weiteres Verfahren..... 19

7. Duale Karriere von paralympischen und olympischen Athletinnen und Athleten im Landesdienst ermöglichen

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/353](#)

Beginn der Beratung..... 21

Weiteres Verfahren..... 21

8. Empfehlungen der Enquetekommission „Verrat an der Freiheit - Machenschaften der Stasi in Niedersachsen aufarbeiten“ umsetzen

Antrag der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der FDP - [Drs. 18/354](#)

Erörterung von Verfahrensfragen..... 23

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Thomas Adasch (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Karsten Becker (SPD)
3. Abg. Dunja Kreiser (SPD)
4. Abg. Deniz Kurku (SPD)
5. Abg. Bernd Lynack (SPD)
6. Abg. Doris Schröder-Köpf (SPD)
7. Abg. Rüdiger Kauröff (i. V. d. Abg. Ulrich Watermann) (SPD)
8. Abg. André Bock (CDU)
9. Abg. Rainer Fredermann (CDU)
10. Abg. Bernd-Carsten Hiebing (CDU)
11. Abg. Sebastian Lechner (CDU)
12. Abg. Uwe Schünemann (CDU)
13. Abg. Belit Onay (GRÜNE)
14. Abg. Dr. Marco Genthe (i. V. d. Abg. Jan-Christoph Oetjen) (FDP)
15. Abg. Jens Ahrends (AfD)

Sitzungsdauer: 10.15 Uhr bis 11.26 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:*Billigung von Niederschriften*

Der **Ausschuss** billigte die Niederschriften über die 7. und 8. Sitzung.

Terminangelegenheiten

Der **Ausschuss** nahm in Aussicht, am 7. Mai 2018 eine zusätzliche Sitzung einzuplanen. Zudem beschloss er, den Beginn der Sitzung am 5. April 2018 auf 9.30 Uhr vorzuverlegen.

Tagesordnungspunkt 1:

Beschlussfassung über Anträge auf Unterrichtungen

- a) **Antrag der Fraktion der FDP auf Unterrichtung zu Vorgängen betreffend den Aufenthalt des ehemaligen Vorsitzenden der Justiz im Iran, Ajatollah Seyyed Mahmud Haschemi Shahroudi in Hannover**

Der **Ausschuss** beriet über den Antrag und bat die Landesregierung um eine schriftliche Unterrichtung.

- b) **Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen auf Unterrichtung zur geplanten Überlassung von Überwachungskameras an Verkehrsbehörden**

Der **Ausschuss** beriet über den Antrag und bat die Landesregierung um eine schriftliche Unterrichtung.

- c) **Gespräch mit Herrn Savas Gel über die Inhalte seiner Masterarbeit mit dem Titel „Kulturelles Diversitätspotential der niedersächsischen Polizei“**

Der **Ausschuss** beriet über den Antrag und kam überein, Herrn Savas Gel zu einem Gespräch einzuladen. Als Termin dafür nahm er den für den 1. Juni 2018 geplanten Besuch bei der Polizeiakademie in Nienburg in Aussicht.

Tagesordnungspunkt 2:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes und anderer Vorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/383](#)

direkt überwiesen am 28.02.2018

federführend: AfluS

mitberatend: AfRuV;

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT:

AfHuF

Einbringung des Gesetzentwurfs

LMR **Marek** (MI) brachte den Gesetzentwurf ein und erläuterte ihn ausführlich im Sinne der schriftlichen Begründung.

Insbesondere führte er zu dem neuen Zweiten Teil als dem maßgeblichen Inhalt des Gesetzentwurfs aus: **Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104 c des Grundgesetzes.**

Er trug im Wesentlichen Folgendes vor:

Der Bund und die Länder haben sich im Zuge der Neuverhandlungen zum Bund-Länder-Finanzausgleich Mittel 2017 darauf verständigt, einen neuen Artikel 104 c in das Grundgesetz aufzunehmen, der die Mitfinanzierungsmöglichkeit des Bundes in Bereich der Schulinfrastruktur bei finanzschwachen Kommunen ermöglicht.

Dafür stellt der Bund insgesamt 3,5 Milliarden Euro an Finanzhilfen zur Verfügung. Der niedersächsische Anteil beträgt ca. 289 Millionen Euro. Die Verteilung auf die Bundesländer erfolgte dabei nicht nach dem Königsteiner Schlüssel, sondern zu je einem Drittel nach dem Anteil der Bevölkerung, dem Anteil an den Arbeitslosen nach SGB III und den Anteilen am Gesamtbestand der Kassenkredite der Länder und Kommunen jeweils im Durchschnitt der Jahre 2013 bis 2015.

Durch die Vorgaben der zwischen den Ländern und dem Bund geschlossenen Verwaltungsvereinbarung werden für die Definition der finanzschwachen und somit antrags- bzw. anspruchsberechtigten Kommunen bestimmte Grenzen gesetzt, die es einzuhalten gilt.

Zu Beginn der Verhandlungen mit den Ländern über die weitere Ausgestaltung des Bundeskommunalinvestitionsförderungsgesetz wollte der Bund erreichen, dass die Länder die jeweils zur Verfügung gestellten Mittel maximal an 50 % ihrer Kommunen auszahlen können. Hintergrund war, dass es einigen westdeutschen Bundesländern beim ersten Kapitel des Kommunalinvestitionspakets (KIP 1) gelungen war, bis zu 97 % ihrer Kommunen als finanzschwach zu deklarieren.

Dies war aus Sicht von Niedersachsen nicht angemessen, und die Landesregierung hat sich entsprechend dafür engagiert, mit dem Bund eine andere Quote zu verhandeln. Entsprechend sieht § 4 der Verwaltungsvereinbarung bezüglich der Definition von finanzschwachen Kommunen nun zwei Alternativen vor:

1. Es dürfen höchstens 50 % der Gemeinden/Gemeindeverbände des jeweiligen Flächenlandes Fördermittel nach dem Zweiten Kapitel des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes erhalten, oder
2. Es ist ein höherer Anteil von bis zu 85 % möglich, wenn mindestens 70 % der dem jeweiligen Land zur Verfügung stehenden Mittel in höchstens 50 % der finanzschwachen Gemeinden/Gemeindeverbände bzw. Gebiete verwendet werden.

Die Länder haben nun die Aufgabe, die weiteren Kriterien, nach denen sie diejenigen Kommunen auswählen, die Mittel erhalten sollen, mit dem Bund abzustimmen. Niedersachsen hat diese Abstimmung noch nicht vorgenommen, weil der Gesetzentwurf zunächst vom Kabinett verabschiedet und im Landtag eingebracht werden sollte. Die Abstimmung soll in den nächsten Tagen nachgeholt werden.

Es ist davon auszugehen, dass der Bund die von Niedersachsen ausgewählten Kriterien akzeptiert. Sobald die entsprechende Rückmeldung erfolgt ist, wird das MI den Ausschuss unterrichten. Sollte der Ausschuss im Zuge der Gesetzesberatung zu anderen oder ergänzenden Kriterien kommen, müsste noch einmal Rücksprache mit dem Bundesfinanzministerium gehalten werden. Das wurde auch in den anderen Bundesländern so gehandhabt.

Die Landesregierung hat sich entschieden, mit dem vorliegenden Niedersächsischen Kommunalinvestitionsförderungsgesetz die zweite der in § 4

der Verwaltungsvereinbarung genannten Alternativen umzusetzen, um möglichst vielen Kommunen Mittel aus dem Kommunalinvestitionspaket zukommen zu lassen. Insofern wurde ein Kriterienkatalog gewählt, der exakt 85 % der Kommunen miteinschließt.

Nach den insofern angestellten Berechnungen können 379 Kommunen an dem neuen Kommunalinvestitionsförderpaket teilhaben - das entspricht 85 % -, und 65 Kommunen müssen ausgeschlossen werden. Damit profitieren rund 40 Kommunen weniger beim KIP 1, dort gab es keine Quote in dieser Form.

Bei der Auswahl der teilnehmenden Kommunen ist das MI wie folgt vorgegangen:

Zunächst wurden diejenigen Kommunen ausgeschlossen, die als sogenannte abundante Kommunen keine Schlüsselzuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich erhalten haben. Das sind die Kommunen mit den höchsten Gewerbesteuererinnahmen, z. B. die Stadt Wolfsburg, die von VW, oder die Stadt Aurich, die von der Windenergie profitiert. In einem nächsten Schritt wurden diejenigen Kommunen ausgeschlossen, die im Betrachtungszeitraum nur sehr geringe Schlüsselzuweisungen, nämlich von maximal 75 Euro pro Einwohner, erhalten haben. Um welche Kommunen es sich dabei handelt, lässt sich den in der Gesetzesbegründung enthaltenen Aufstellungen entnehmen.

Als Kriterien, nach denen die Bundesmittel auf die ausgewählten Kommunen verteilt werden sollten, hat die Landesregierung die folgenden drei festgelegt: die Anzahl der Schülerinnen und Schüler je Schulträger, der Anteil an Arbeitslosen nach SGB III und der Anteil an Kassenkrediten. Die Schülerzahl geht dabei mit einem Anteil von 50 % in die Verteilberechnung ein, der Anteil der Arbeitslosen und der Anteil der Kassenkredite zu jeweils 25 %. Die Kriterien wurden beprobt und mehrfach durchgerechnet mit dem Ergebnis, dass die vom Bund geforderten Vorgaben damit erreicht werden.

Noch ein Hinweis zum ersten Kriterium: An dieser Stelle wird auch die Finanzstärke berücksichtigt; denn bei finanzschwachen Kommunen wird die Schülerzahl mit einem Faktor rechnerisch erhöht. Dieses Vorgehen erinnert an die sogenannte Einwohnerveredelung beim Finanzausgleich.

Die Schülerzahl ist im Übrigen auch deshalb ein geeignetes Kriterium, weil damit ein Effekt vermieden wird, den ich einmal anhand eines Beispiels beschreiben will:

Hätte man anstatt der Schülerzahl die Einwohnerzahl als Kriterium gewählt, wäre in die Region Hannover ein exorbitant hoher Betrag geflossen, obwohl die Region Hannover nur Schulträger der Berufsschulen ist. Schulträger der Schulen der Sekundarstufe II sind die regionsangehörigen Gemeinden. - Ähnlich hätte sich die Situation im Landkreis Ammerland dargestellt.

Ich möchte abschließend noch folgende Hinweise zu dem Gesetzentwurf geben:

Sobald der Landtag das Gesetz beschlossen hat, wird die Landesregierung die Kommunen auffordern, bis zum Jahresende zu erklären, wofür sie die Mittel einsetzen wollen. Das geht auf eine entsprechende Anforderung des Bundes zurück, der sichergestellt wissen möchte, dass die Mittel auch tatsächlich abfließen. Sollten sich einzelne Kommunen zu viel Zeit nehmen, müsste das Land die Mittel gegebenenfalls umsteuern.

Das Bundesgesetz gibt bereits in weiten Teilen vor, wofür die Mittel verwendet werden dürfen, nämlich für die Sanierung und Modernisierung sowie die Erweiterung von Schulinfrastruktur, wobei es sich bei der „Erweiterung“ nicht um eine Kapazitätserweiterung, sondern nur um schulfachliche Erweiterungen handeln darf. Sollte ein Schulträger also beispielsweise planen, einen Fachtrakt anzubauen, wäre das ohne Weiteres möglich. Eine Erweiterung um allgemeine Unterrichtsräume, die z. B. aufgrund gestiegener Schülerzahlen notwendig sein könnte, wäre allerdings ausgeschlossen. Förderfähig sind weiterhin Maßnahmen an Horten, Maßnahmen für die Herstellung von Barrierefreiheit und für die Erfüllung von digitalen Anforderungen an Schulgebäude, der Anschluss an das Breitbandnetz sowie Inhouse-Verkabelungen.

Darüber hinaus können die Kommunen die Mittel an freie Träger weiterleiten - und zwar trägerneutral, also z. B. an konfessionelle Schulen oder an Waldorfschulen -, sofern dort ein entsprechender Investitionsbedarf gesehen wird. Eine eigenständige Antragsstellung der freien Träger ist aber durch das Bundesgesetz ausgeschlossen.

Erörterung der Grundzüge des Gesetzentwurfs

Es ergaben sich folgende **Fragen und Antworten**:

Abg. **Belit Onay** (GRÜNE): Ich habe aus dem Bereich der Waldorfschulen die Rückmeldung bekommen, dass sich die Antragstellung über die Kommune in der Vergangenheit recht schwierig gestaltet hat. Sind Ihnen diesbezüglich Probleme bekannt?

LMR **Marek** (MI): In dem aktuellen Förderprogramm geht es ausschließlich um die Schulinfrastruktur, wobei es den Kommunen möglich ist, die Mittel an Träger freier Schulen weiterzugeben. Sollte sich bei den freien Trägern Investitionsbedarf ergeben, sollten die Kommunen diese auch durchaus mit in den Fokus nehmen. Aber die Kommunen sind nicht verpflichtet, die Mittel weiterzugeben. Sie können sie auch für eigene Zwecke verwenden.

Um die Sorge einzelner Verbände, an diese Fördermittel nicht heranzukommen, weiß ich. Von diesbezüglichen Problemen ist mir bislang allerdings nichts bekannt.

Abg. **Dunja Kreiser** (SPD): Wie gestaltet sich die Förderung der Erweiterung von Schulinfrastruktur im Bereich der Ganztagschulen?

LMR **Marek** (MI): Die Erweiterung von Schulinfrastruktur im Ganztagsschulbereich ist interessanterweise erlaubt, z. B. wenn es um den Bau einer Mensa geht. Nicht erlaubt ist der rein kapazitive Ausbau. Auch wenn Schulträger in Wachstumsregionen mit den Mitteln gern normale Unterrichtsräume anbauen würden - das ist leider ausgeschlossen.

Abg. **Deniz Kurku** (SPD): Welchen Grund hat der Bund als Begründung dafür angeführt, dass nur fachlich und nicht kapazitiv erweitert werden darf?

RAR **Jung** (MI): Der Bund hat seinen Fokus ganz klar auf die Sanierung und Modernisierung gelegt. Dabei hat er sicherlich die Situation in der Bundeshauptstadt Berlin im Blick gehabt. Er hat argumentiert, dass 3,5 Milliarden Euro zwar eine große Summe seien, aber bei Weitem nicht ausreichen dürften, um damit sämtliche Anforderungen an eine moderne Schulinfrastruktur darstellen zu können. Die Länder sollten, so die Argumentation, damit zunächst ihren Bestand in Ordnung

bringen und für die Ergänzung der Schulinfrastruktur dann auch eigene Mittel einsetzen.

Abg. **Bernd Lynack** (SPD): Bis wann müssen die Kommunen das Geld ausgegeben haben?

RAR **Jung** (MI): Die Maßnahmen müssen bis Ende 2022 beendet sein. Abgerechnet werden kann noch bis 2023.

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU): Ist es uneingeschränkt möglich, diese Mittel zur Beseitigung von Sanierungsstau an kleinen Grundschulen zu verwenden?

LMR **Marek** (MI): Es gibt keine Einschränkung hinsichtlich der Größe der Schulen. Der Bund hat auch keine Mindestgröße vorgegeben.

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU): Nach meiner Lesart versteht das Bundesgesetz unter „digitaler Infrastruktur“ Router und Glasfaserleitungen, nicht aber digitale Endgeräte. Wäre es nicht möglich, diesen Begriff noch einzuführen?

LMR **Marek** (MI): Ihre Lesart ist richtig. Der Bund hat uns auch bezüglich der digitalen Infrastruktur Einschränkungen ins Gesetz geschrieben, die die Umsetzung nicht einfacher machen. Die Erfahrung, dass bestimmte Vorgaben des Bundes die Realisierung von vor Ort geplanten Projekten erschweren, haben wir auch schon beim KIP 1 gemacht. Sollte es in konkreten Fällen Anlass zu Rückfragen geben, werden sich meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gerne beim Bund rückversichern, ob etwas wirklich ausgeschlossen ist oder ob es nicht doch einen Weg gibt, die Mittel zu verbauen. Das MI hat kein Interesse daran, es den Kommunen unnötig schwer zu machen.

RAR **Jung** (MI): Ich darf ergänzen: Die Begrifflichkeit „digitale Endgeräte“ findet sich in der Tat nicht im Gesetz. Sie findet sich allerdings in der Gesetzesbegründung, namentlich in der Begründung zu § 11 Abs. 5, und zwar auch mit Beispielen, was darunter zu verstehen ist.

Abg. **Doris Schröder-Köpf** (SPD): Ich finde es sehr unglücklich, dass reine Kapazitätserweiterungen nicht möglich sind. Gerade in Hannover gibt es einen starken Zuzug von Geflüchteten und viele SPRINT- und SPRINT-Dual-Klassen. In Hannover müsste es gerade um Kapazitätserweiterung gehen. Wir bräuchten grundsätzlich viel mehr Räumlichkeiten.

Zudem empfinde ich es als problematisch, dass die Maßnahmen bis Ende 2022 abgeschlossen sein müssen. Die Marktsituation bei Baumaßnahmen ist derzeit ausgesprochen schwierig. Unternehmen und Handwerker sind häufig nur schwer zu bekommen, und die Kommunen haben ja noch andere Baumaßnahmen in der Pipeline. Ich finde es sehr sportlich, dass für größere Baumaßnahmen ein Zeitrahmen gesetzt wird, der schon fast dem für den Bau eines Einfamilienhauses entspricht. Enthält das Bundesgesetz vielleicht eine Klausel, die die Konjunkturlage miteinbezieht?

LMR **Marek** (MI): Die Zeitvorgabe ist in der Tat knapp. Die Frist für die Umsetzung des KIP 1 wurde übrigens gerade verlängert, weil auch sie viel zu knapp bemessen war. Niedersachsen ist eines der führenden Bundesländer, was den Mittelabfluss bei KIP 1 betrifft, und dennoch ist hier erst etwas mehr als ein Viertel der Mittel abgeflossen.

Das Problem werden aber auch die anderen Bundesländer haben. Entsprechend habe ich die Hoffnung, dass in dieser Frage rechtzeitig auf den Bund zugegangen wird, und dieser die Fristen verlängert, so wie er es bei KIP 1 getan hat. Aber noch ist der Bund davon überzeugt, dass die Länder das bis 2022 umsetzen können. Wir warten das ab.

Weiteres Verfahren

Der **Ausschuss** beschloss im Sinne einer zügigen Verabschiedung des Gesetzentwurfs einstimmig, die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände zu bitten, ihre Stellungnahme nach Artikel 57 Abs. 6 NV schriftlich abzugeben und auf eine mündliche Anhörung zu verzichten.

Des Weiteren fasste er ins Auge, den Gesetzentwurf spätestens in seiner Sitzung am 27. April abschließend zu beraten, um eine Verabschiedung des Gesetzentwurfs im Mai-Plenum zu ermöglichen.

Tagesordnungspunkt 3:

a) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes**

Gesetzentwurf der Landesregierung -
[Drs. 18/420](#)

direkt überwiesen am 28.02.2018

federführend: AfluS

mitberatend: AfRuV

Einbringung des Gesetzentwurfs

BrD **Wickboldt** (MI): Bereits in der vergangenen Wahlperiode ist ein Gesetzentwurf zur Änderung des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes beraten worden, der schließlich der Diskontinuität anheimgefallen ist. Die Paragraphen zur Kostenregelung, also die §§ 29 und 30, konnten allerdings im Rahmen der Novelle des Niedersächsischen Katastrophenschutzes noch in der vergangenen Legislaturperiode verabschiedet werden. Zudem sind die fachtechnischen Regelungen zum Datenschutz aus dem Gesetzentwurf herausgelöst und in das Verfahren zur Änderung des niedersächsischen Datenschutzrechtes überführt worden. Sie werden in diesem Verfahren behandelt, da es aufgrund von Rückwirkungen einfacher ist, die Änderungen für den Datenschutz dort zu berücksichtigen.

Eine Verbandsanhörung ist bereits in der vergangenen Legislaturperiode durchgeführt worden. Neben den kommunalen Spitzenverbänden und dem Landesfeuerwehrverband Niedersachsen wurden insgesamt 13 weitere Verbände beteiligt. Die kommunalen Spitzenverbände, der Landesfeuerwehrverband und eine Reihe weiterer Verbände haben im Rahmen der Verbandsbeteiligung Hinweise und Anregungen zum Gesetzentwurf abgegeben. Soweit möglich, wurden diese in den vorliegenden Gesetzentwurf eingearbeitet.

Die von den Feuerwehren am stärksten erwartete Änderung ist die Anpassung der Altersgrenze. Es vergeht kein Tag, an dem nicht danach gefragt wird, wann diese Regelung kommt. In Zukunft soll spätestens mit Erreichen des 67. Lebensjahres der Wechsel in die Alters- und Ehrenabteilung erfolgen. Ein Wechsel ist vorher jederzeit möglich, sodass es letztlich jedem Feuerwehrangehörigen obliegt, den Zeitpunkt des Wechsels selbst zu bestimmen.

Als besondere Maßnahme ist die Absicherung der Feuerwehrkameradinnen und -kameraden bei Gesundheitsschäden im Feuerwehrdienst, die aus medizinischen Gründen nicht als Arbeitsunfälle im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung anerkannt werden dürfen, durch einen Gesundheitsfonds hervorzuheben. Niedersachsen sieht damit als eines der ersten Bundesländer eine gesetzliche Grundlage für diesen Bereich vor.

Durch das Unterstellungsverbot wird die klare Regelung zur Einsatzleitungsbefugnis des Landes bei außergewöhnlichen Brand- und Hilfeleistungseinsätzen sichergestellt, sodass zukünftig im Brand- und Hilfeleistungseinsatz Feuerwehr durch Feuerwehr geführt wird.

Neben der Anpassung der Altersgrenze für die Mitglieder der Einsatzabteilung wird im Gesetzentwurf mit der Einführung des Begriffs „Vollmitglied“ klargestellt, dass Mitglied in der Einsatzabteilung sein kann, wer Einwohner der Gemeinde ist oder regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht. Die Regelung zur Doppelmitgliedschaft bleibt erhalten. Für die Jugendfeuerwehr wird die Möglichkeit eröffnet, dass Mitglieder erst mit Ablauf des Jahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden, ausscheiden müssen. Das ermöglicht insbesondere in den Wettbewerbsgruppen einen besseren Zusammenhalt. Mitglieder müssen nicht mehr im laufenden Kalenderjahr ausscheiden. Das war für Wettbewerbsgruppen ein großer Nachteil, weil sie bei Ausscheiden von Mitgliedern im laufenden Jahr gegebenenfalls neu anfangen mussten zu üben.

Für die Führungskräfte und Funktionsträger auf Kreisebene erfolgt die Klarstellung, dass alle Regeln, die für die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr gelten, auch für sie anzuwenden sind. Die Regelung zur Objektfunkverordnung wird ergänzt, um die Betreiber von bestehenden Anlagen zur Anpassung an den Stand der Technik verpflichtet zu können. Neu aufgenommen werden Anrechnungsmöglichkeiten bei gleitender Arbeitszeit, klargestellt wird im Gesetz auch die Verschwiegenheitspflicht und die Festlegung, dass durch die Hauptverwaltungsbeamte oder den Hauptverwaltungsbeamten Mitglieder der Feuerwehr bestimmt werden können, die zur Auskunftserteilung insbesondere gegenüber der Presse berechtigt sind. Gestrichen wird die Option, dass für die Durchführung der Brandverhütungsschau geeignete Dritte beauftragt werden können. Nach aktuellem Kenntnisstand ist seit Einführung 2012 noch von keinem Landkreis und keiner kreisfreien

Stadt Gebrauch von dieser Option gemacht worden. Sollten Kommunen trotzdem den Bedarf haben, sachverständige Dritte bei der Brandverhütungsschau hinzuzuziehen, so ist dies auf der bestehenden Rechtsgrundlage weiterhin möglich.

Mit diesen Anpassungen wird das Niedersächsische Brandschutzgesetz verbessert und modernisiert. In der Praxis bewährte Regelungen werden beibehalten. Grundlegende Diskussionen werden in der Strukturkommission, die durch den eingebrachten Fraktionsantrag aufgenommen sind, berücksichtigt.

Weiteres Verfahren

Abg. **Rainer Fredermann** (CDU) schlug vor, eine mündliche Anhörung durchzuführen. Der **Ausschuss** folgte diesem Vorschlag einstimmig. Als Termin nahm er die Sitzung am 5. April 2018 in Aussicht, um eine Verabschiedung des Gesetzentwurfs im Mai-Plenum zu ermöglichen. Angehört werden sollen die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände, der Landesfeuerwehrverband Niedersachsen und die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen und gegebenenfalls weitere Verbände.

b) **Einsatzort Zukunft - Niedersachsen stellt sich den Herausforderungen der Zukunft zur Sicherstellung des Brandschutzes**

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/349](#)

*erste Beratung: 9. Plenarsitzung am
28.02.2018*

federführend: AfluS

Erörterung von Verfahrensfragen

Der **Ausschuss** beschloss, über diesen Antrag gemeinsam mit dem vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung zu beraten.

Tagesordnungspunkt 4:

Keine Waffenlieferungen an die Türkei

Antrag der Fraktion der AfD - [Drs. 18/328](#)

direkt überwiesen am 26.02.2018

AfluS

Erörterung von Verfahrensfragen

Der **Ausschuss** bat darum, die Ausschusszuweisung zu prüfen und gegebenenfalls den Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung als federführend zu bestimmen.

Tagesordnungspunkt 5:

Ein neuer weltlicher Feiertag für Niedersachsen

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen -
[Drs. 18/343](#)

erste Beratung: 10. Plenarsitzung am 01.03.2018
AfluS

Erörterung von Verfahrensfragen

Abg. **Belit Onay** (GRÜNE) bat darum, eine mündliche Anhörung zu dem Antrag durchzuführen und möglichst zeitnah mit der Beratung zu beginnen.

Abg. **Bernd Lynack** (SPD) sprach sich dafür aus, den Antrag gemeinsam mit dem zu erwartenden Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die Feiertage zu behandeln und die Beratung bis dahin zurückzustellen.

Der **Ausschuss** beschloss mit den Stimmen der der SPD, der CDU und der AfD gegen die Stimme der Grünen bei Stimmenthaltung der FDP, dem Vorschlag des Abg. Lynack zu folgen. Er nahm zudem in Aussicht, im Rahmen der Beratung eine mündliche Anhörung durchzuführen.

Tagesordnungspunkt 6:

Landesregierung darf nicht die Chance auf einen besseren Datenschutz verspielen!

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/352](#)

direkt überwiesen am 21.02.2018
AfluS

Beginn der Beratung

Abg. **Belit Onay** (GRÜNE) stellte Inhalt und wesentliche Zielsetzung des Antrags vor und erläuterte ihn kurz im Sinne der schriftlichen Begründung.

Weiteres Verfahren

Der **Ausschuss** kam überein, den Antrag zusammen mit dem zu erwartenden Entwurf zur Novelle des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes zu beraten.

Tagesordnungspunkt 7:

Duale Karriere von paralympischen und olympischen Athletinnen und Athleten im Landesdienst ermöglichen

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/353](#)

direkt überwiesen am 21.02.2018

federführend: AfluS

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 2 Satz 2 GO LT: AfHuF

Beginn der Beratung

Abg. **Belit Onay** (GRÜNE) stellte Inhalt und wesentliche Zielsetzung des Antrags vor und erläuterte ihn kurz im Sinne der schriftlichen Begründung.

Abg. **André Bock** (CDU) und Abg. **Dunja Kreiser** (SPD) unterstützen die Intention und die Stoßrichtung des Antrags. Frau Abg. **Kreiser** gab zu erwägen, einen fraktionsübergreifenden Antrag zu diesem Thema vorzulegen.

Weiteres Verfahren

Der **Ausschuss** bat die Landesregierung um eine Unterrichtung und den Landessportbund um eine mündliche Stellungnahme zu diesem Thema. Als Termin für die Stellungnahme des Landessportbund nahm er die Sitzung am 15. März 2018 in Aussicht.

Tagesordnungspunkt 8:

**Empfehlungen der Enquetekommission „Ver-
rat an der Freiheit - Machenschaften der Stasi
in Niedersachsen aufarbeiten“ umsetzen**

Antrag der Fraktion der SPD, der Fraktion der
CDU, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und
der Fraktion der FDP - [Drs. 18/354](#)

erste Beratung: 10. Plenarsitzung am 01.03.2018

federführend: AfluS

*mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39
Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF*

Erörterung von Verfahrensfragen

Der **Ausschuss** kam überein, zu dem Antrag ei-
ne mündliche Anhörung durchzuführen. Die Frak-
tionen wurden gebeten, die Anzuhörenden bis
zum 5. April 2018 zu benennen.
